

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 51

**Artikel:** Zur neuen Militärorganisation

**Autor:** E.H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98086>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

**Nr. 51.**

Basel, 17. Dezember.

**1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Zur neuen Militärorganisation. — Der Rücktritt Generals de Négrier. — Der Minenkrieg in erneuter Bedeutung. — Eidgenossenschaft: Militärische Skikurse. Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Neues Geschoss für das Lebelgewehr. Berittene Infanterie. Französischer Schulverein.

Hierzu eine Beilage:

1904 Heft IV.

Immenhauser, Radfahrende Infanterie.

## Zur neuen Militärorganisation.

Im Offiziersverein der Stadt Bern behandelte am 8. Christmonat 1904 Major i. G. von Wattenwyl die Organisation des Heeres. Der Vortragende führte aus:

Wenn wir die Gliederung des Heeres betrachten, wie sie in den beiden vorliegenden Entwürfen vorgesehen wird, so finden wir, dass Departement und höhere Truppenführer diesbezüglich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Oberst-Korpskommandant Bühlmann äusserte sich in Zug hierüber folgendermassen:

„Hinsichtlich der Gliederung des Heeres hatten die Truppenführer die Auffassung, man solle sich im Gesetz mit Aufstellung möglichst elastischer Bestimmungen begnügen.“ Sie stellen deshalb nur ganz allgemeine Bestimmungen auf, welche es ermöglichen, die Gliederung, wenn nötig, zu ändern, ohne dass dadurch eine Revision der Militärorganisation nötig wird.

Das Departement dagegen nimmt in seinen Vorentwurf eine vollständige neue Gliederung auf, wobei die Dreiteilung bis in alle Einzelheiten durchgeführt wird.

Behandeln wir zuerst die Frage, ob die Gliederung des Heeres wirklich schon im Organisationsgesetz bestimmt werden soll. Der Vortragende ist gegenteiliger Ansicht. Nicht die Gliederung ist massgebend für die Altersklassen, im Gegenteil, erst wenn wir wissen, wie viele

Jahrgänge wir in jeder Altersklasse verwenden können, erst dann können wir zur Gliederung des Heeres schreiten. Die in Ausbildung und Verwaltung unserer Truppen notwendigen Änderungen können wir ganz wohl durchführen, auch ohne dass die Gliederung bestimmt festgelegt ist. Redner schliesst sich diesbezüglich ganz den Ausführungen von Oberst Bühlmann an (Einzelschrift Nr. 2, S. 12); immerhin möchte er die Gliederung doch nicht ganz nur dem freien Ermessen der Bundesversammlung anheimstellen, sondern sie gesetzlich festlegen, aber nicht jetzt schon in der Wehrordnung, sondern in einem besondern Bundesgesetz über die Truppenordnung und erst dann, wenn diese Fragen genügend abgeklärt sind. Dies hätte auch den grossen Vorteil, dass man für eine spätere Änderung der Truppenordnung nicht die ganze Wehrordnung zu revidieren hätte. Inzwischen wäre die vorgeschlagene Gliederung in Schulen und Kursen möglichst zu erproben. Die Dreiteilung scheint dem Vortragenden durchaus nicht unbedingt das Richtige zu sein. Die Begründung, welche das Departement (S. 112/3) hierfür gibt, ist anfechtbar, die Gefechtskraft liegt denn doch nicht vornehmlich in der Gliederung des Heeres.

Geschicklichkeit und Entschlossenheit der Führung sind ausschlaggebender, als die Gliederung in den Heeresteilen.

Jedenfalls muss ein grosser Nachteil der Dreiteilung darin erblickt werden, dass sie die Kriegstrains ganz gewaltig vermehrt; bei geringerer Gewehrzahl der taktischen Einheiten haben wir annähernd gleich viel Fuhrwerke wie bisher, also eine wesentliche Erhöhung der Gesamtzahl.

Eine weitere Schwierigkeit würde die sein, für die neu zu schaffenden Einheiten die erforderliche Zahl von geeigneten Kommandanten zu finden. Es darf auch nicht bleiben, wie es jetzt ist, dass je höher ein Offizier im Range steigt, desto weniger für seine Ausbildung getan wird.

Die Absicht, im Frieden bloss noch Divisionen aufzustellen, daneben aber doch für den Kriegsfall Korpskommandos beizubehalten, ist eine halbe Massregel und hat, wie jede Halbheit, die Nachteile beider Teile. Entweder müssen wir beim Armeekorpsverbande bleiben, oder aber die Division im Krieg und im Frieden als strategische Einheit aufstellen.

Redner ist Anhänger der bisherigen Einteilung, will man aber die Armeekorps abschaffen, so schaffe man sie ganz ab.

Auf die Einzelheiten der Heeresgliederung eingehend, fordert der Vortragende unbedingt die Bildung einer besondern Gebirgsinfanterie. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schützen abgeschafft werden sollten, sie passen offenbar bloss nicht in das neue Zahlensystem des Departements.

Sanitätstruppen und Veterinärabteilung sollten, wie der Departementsentwurf vorsieht, auch fernerhin getrennt bleiben.

Bei den Stabssekretären beantragt das Departement Streichung des Leutnantsgrades, was zu begrüssen ist.

Die im Entwurf der höheren Truppenführer unter Truppeneinheiten, Truppenkörper und Heereseinheiten aufgeführten Bestimmungen wären besser in ein besonderes Bundesgesetz zu fassen, immerhin ist im Entwurf der Truppenführer die Gliederung so elastisch, dass sie auch in die Militärorganisation aufgenommen werden kann.

Für die Positionsartillerie muss unbedingt die Bildung von Regimentern zu 2—3 Abteilungen zu 2—4 Batterien verlangt werden; die jetzige Gliederung hat sich als durchaus unzweckmässig erwiesen.

Der Vortragende fasst seine Ausführungen zusammen in 10 Sätze, die von der Versammlung alle einstimmig angenommen wurden:

1. Die Aufnahme eines vollständigen Gliederungsentwurfes in das vorliegende Organisationsgesetz ist weder notwendig noch vorteilhaft.

Die im Entwurf der höheren Truppenführer niedergelegten allgemeinen Grundsätze über die Gliederung genügen vollständig für den jetzigen Zeitpunkt.

2. Die vom Vorentwurf vorgeschlagene, auf dem Grundsatz der Dreiteilung beruhende neue Truppenordnung bietet zwar grosse Vorteile, in andern Beziehungen aber so entschiedene Nachteile, dass ihre gründliche Erprobung in applicatorischen Kursen bei der Truppe notwendig

erscheint, bevor endgiltig darüber entschieden wird.

3. Die Grundzüge einer neuen Truppenordnung sollen nachher in einem besondern Bundesgesetz über die Truppenordnung niedergelegt werden, während die Festsetzung der Sollbestände und anderer Einzelheiten Beschlüssen der Bundesversammlung und dem Bundesrat vorbehalten bleiben.

4. Eine Reorganisation der Positionsartillerie im Sinne der Formierung von Batterien mit bestimmt zugewiesenem Material und deren Gruppierung zu Abteilungen und Regimentern ist notwendig.

5. Die Bildung eines besondern Geniestabes ist als unnötig abzulehnen.

6. Betreffend Unteroffiziersgrade wird dem Vorentwurf beigestimmt, immerhin scheint es wünschenswert, den Adjutant-Unteroffizier als höchsten Unteroffizier beizubehalten.

7. Die Schaffung einer besondern Gradabstufung für die Führer der Heereseinheiten wird begrüsst. Die Benennung „Generaloffiziere“ erscheint zweckentsprechender als „höhere Truppenführer.“

8. An dem Erfordernis eines von den zuständigen militärischen Vorgesetzten ausgestellten Fähigkeitszeugnisses für die Ernennung und Beförderung in jedem Grad ist unbedingt festzuhalten. Die Bedingungen für Ausstellung dieses Fähigkeitszeugnisses sind durch das Gesetz oder durch bundesrätliche Verordnung festzusetzen.

Die in den beiden Entwürfen enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sind nicht in allen Punkten zutreffend.

Die Frage der Verbindlichkeit des Vorschlages der Landesverteidigungskommission an den Bundesrat wird dadurch in keiner Weise berührt.

9. Die Schaffung eines ständigen Personals im Sinne des Entwurfs der höheren Truppenführer scheint sowohl im Interesse der betreffenden Beamten als der Militärverwaltung zu liegen.

10. Die Förderung der Berittenmachung und der Reifertigkeit der höheren Offiziere durch Gewährung einer Jahresentschädigung für ein effektiv gehaltenes Reitpferd wird freudig begrüsst.

(Hiezu Zusatz Hauptmann Kunz): Es ist die Frage zu prüfen, auf welche Weise auch den andern berittenen Offizieren, die ein Reitpferd tatsächlich halten, entgegengekommen werden könnte.

v. G.

Der Verein schweizer. Positions-Artillerie- und Festungs-Offiziere hielt am 30. Oktober seine Generalversammlung in Zug.

Bezüglich der neuen Militärorganisation wurden die nachstehenden Resolutionen zu Handen des Schweiz. Militärdepartements beschlossen:

1. Dem Vorentwurfe des Militärdepartements zur Militärorganisation wird zugestimmt, soweit es sich um die Einteilung der Heeresklassen handelt.

2. Im Gesetze sollen zwar nur die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des Heeres aufgenommen werden; immerhin sollen die Hauptzüge der Truppenordnung ersichtlich sein, um möglichste Stabilität zu sichern. Die Aufführung der Einteilung der Einheiten im Gesetz scheint indessen nicht wünschbar. Ferner sollte das Gesetz die Aufstellung besonderer Gebirgstruppen, im Alpengebiet rekrutiert, vorsehen.

3. Für die Ausbildung ist hauptsächlich die Verlängerung des Rekrutenunterrichts anzustreben und soll daher die Dauer der Rekrutenschulen auf achtzig Tage angenommen werden. Der militärische Vorrunterricht soll der freiwilligen Tätigkeit überlassen bleiben, welche angemessen vom Bunde zu unterstützen ist. Er bildet zwar eine gute körperliche Vorübung für den Militärdienst, kann aber nicht als Ersatz für einen Teil der Rekrutenschule angenommen werden.

Für die Positionsartillerie und die Festungstruppen wird eine Unteroffiziersschule unbedingt als notwendig erachtet. Ohne genügend ausgebildete Unteroffiziere ginge der Nutzen einer verlängerten Rekrutenschule verloren.

Jährliche 11-tägige Wiederholungskurse für Positionsartillerie und Festungstruppen erachten wir als ungenügend. Die Dauer sollte auf 14—16 Tage bemessen werden, woraus sich eine Reduktion auf 5—6 Kurse und als weitere Konsequenz der zweijährige Turnus ergäbe.

4. Die Ernennung aller Offiziere (auch der kantonalen Einheiten) sollte Sache des Bundes werden.

Mit Bezug auf das Vorschlagsrecht der Landesverteidigungskommission macht die Versammlung den Standpunkt, den die höheren Truppenführer im Artikel 130 ihres Entwurfes eingenommen haben, zu dem ihrigen.

5. Den Truppenführern ist ein weitergehender Einfluss auf die Verwaltung und Ausbildung ihrer Truppen zu gewähren und es ist die Verwaltung dementsprechend zu dezentralisieren.

In Sargans tagte am 11. Dezember die Offiziersgesellschaft Werdenberg - Sargans. Herr Oberstdivisionär Schlatter von St. Gallen besprach die Entwürfe des eidgenössischen Militärdepartements und der höheren Führer für eine neue Militärorganisation. Nach gewalteter Diskussion wurde folgende Resolution zu Händen des schweizerischen Militärdepartements beschlossen:

1. Die heutige, vom Offiziersverein Werdenberg-Sargans nach Sargans einberufene, von ca.

70 Mann besuchte Versammlung erklärt, dass vom obligatorischen Vorunterricht abzusehen sei, die Rekrutenschule dagegen verlängert und die Wiederholungskurse in die ersten 6—8 Jahre zusammengedrängt werden sollten.

Der freiwillige Vorunterricht soll den Turn- und Schützenvereinen zugewiesen und diese letzteren alsdann vom Bunde ausgiebig unterstützt werden.

2. Die Unterstützung der durch Abwesenheit der Wehrpflichtigen in Not geratenden Familienangehörigen soll gemäss Vorentwurf des schweizerischen Militärdepartements, Art. 32, durch Bund und Kanton, ohne Herbeiziehung der Gemeinden, geleistet werden. E. H.

## Der Rücktritt Generals de Négrier.

(Korrespondenz.)

Am 2. Oktober trat General de Négrier mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren zum Cadre der Reserve, und zwar dem des Generalstabs über, und schied somit aus dem aktiven Dienst des französischen Heeres. In ihm verliert dasselbe einen seiner bekanntesten Generale. Wenn ihm auch der Oberbefehl in Tonking nicht als ein Oberkommando vor dem Feinde angerechnet wurde, und er deswegen nicht über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Heere verbleiben durfte, so war er doch als Mitglied des obersten Kriegsrats zum Oberbefehlshaber einer Armee im Kriege designiert, und unterstand ihm im Frieden die Generalinspektion mehrerer Armeekorps, darunter des 12. und des noch im September d. J. von ihm inspizierten 16., sowie die Abhaltung grosser Armeemanöver.

General de Négrier machte „seine ersten Karawanen“ in Algier, wo er den grössten Teil seiner Dienstzeit zubrachte und sich an der Niederwerfung der Kabylenaufstände mit Auszeichnung beteiligte. Durch seine, wenn auch nicht besonders glückliche Befehlsführung in Tonking, trat de Négrier in der Öffentlichkeit hervor, mehr noch in neuester Zeit durch seine neuen taktischen Grundsätze und Formationen, sowie durch die Abhaltung der grossen Armeemanöver an der oberen Loire 1898, bei denen er dieselben zur Anwendung brachte. Im Juli d. Jahres trat de Négrier dadurch von neuem hervor, dass er nach einer Inspizierungsreise an der französischen Ostgrenze plötzlich seine Enthebung von seinen Funktionen als Mitglied des obersten Kriegsrats und seine zur Dispositionstellung beauftragte, obgleich ihm vor seinem gesetzlichen Übertritt in die Reserve noch die Inspizierung des 16. Armeekorps oblag. Der überraschende Entschluss de Négriers wurde von